

Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan Koslar Nr. 2a, 2. vereinfachte Änderung
(Rechtskraft 02.07.2018)

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen müssen mindestens 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen.

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.